

# Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)

zum Bebauungsplan

## „Campingplatz und Wochenendplatz Seestraße“

Gemeinde Wusterhausen / Dosse, Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Bearbeiter: Büro für Freilandkartierung und Landschaftsplanung  
Bechliner Weg 8  
16816 Neuruppin  
Dipl.-Ing. (FH) D. Meisel



.....

Dipl.-Ing. (FH) D. Meisel

Stand: 03/2025  
überarbeitet 02/2026

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Veranlassung und Zielstellung .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Gesetzesgrundlagen .....</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Kurzbeschreibung des Vorhabens .....</b>	<b>5</b>
<b>4</b>	<b>Habitatbedingungen und Abschichtung relevantes Artenspektrum .....</b>	<b>7</b>
	<b>4.1 Beschreibung der Habitatbedingungen .....</b>	<b>7</b>
	<b>4.2 Festlegung des Untersuchungsrahmens .....</b>	<b>7</b>
<b>5</b>	<b>Faunistische Untersuchungen .....</b>	<b>8</b>
	<b>5.1 Erfassung der Brutvögel 2024 .....</b>	<b>8</b>
	<b>5.2 Habitatbewertung zu weiteren Artengruppen .....</b>	<b>16</b>
	5.2.1 Fledermäuse .....	16
	5.2.2 Reptilien - Zauneidechse .....	17
<b>6</b>	<b>Artenschutzfachliche Bewertung .....</b>	<b>19</b>
	<b>6.1 Artengruppe Brutvögel .....</b>	<b>19</b>
	<b>6.2 Artengruppe Fledermäuse .....</b>	<b>20</b>
	<b>6.3 Artengruppe Reptilien - Zauneidechse .....</b>	<b>20</b>
<b>7</b>	<b>Verbotstatbestände und Artenschutzmaßnahmen .....</b>	<b>21</b>

## Anlagen

Anlage 1	Karte faunistische Ergebnisse
----------	-------------------------------

## 1 Veranlassung und Zielstellung

Das Plangebiet umfasst den bestehenden Campingplatz am nördlichen Siedlungsrand der Stadt Wusterhausen/Dosse und damit eine 9,84 ha große Fläche zwischen dem Klempowsee im Westen und der Seestraße im Osten.

Das Plangebiet liegt nahezu vollständig innerhalb der derzeit gültigen Grenzen des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Kyritzer Seenkette“.

Planungsziel ist die Neuordnung und Sicherung der auf dem Gelände des Campingplatzes Wusterhausen vorhandenen Nutzungen, die neben dem „klassischen Camping“ auch das Dauercampen in Form der Nutzung von Mobilheimen, kleinen Wochenendhäusern und Tinyhäusern umfasst. Die Nutzung durch Mobilheime hat sich verfestigt und im Laufe der letzten drei Jahrzehnte sind zahlreiche An- und Umbauten entstanden, die nicht mehr der 1993 erteilten Genehmigung zur Aufstellung der Mobilheime entsprechen. Hier besteht ein Neuordnungsbedarf, um diese Nutzung an die bauordnungsrechtlichen Bedarfe anzupassen und für die Zukunft zu sichern.

In dem vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) werden sämtliche artenschutzrechtliche Belange berücksichtigt, die durch eine Umsetzung des B-Plans „Campingplatz und Wochenendplatz Seestraße“ ausgelöst werden können. Faunistische Untersuchungen erfolgten im Jahr 2024 für die Artengruppe Brutvögel. Für die Artengruppen Fledermäuse und Reptilien (Zauneidechse) wurde eine Potentialabschätzung auf Grundlage der Habitatbedingungen vorgenommen.

Ziel der artenschutzrechtlichen Prüfung soll sein, mögliche artbezogenen Beeinträchtigungen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG aufzuzeigen und notwendige Maßnahmen zum Schutz und Erhalt von Fortpflanzungs- und Lebensstätten streng geschützter Tier- und / oder ggf. Pflanzenarten festzulegen.

In der vorliegenden Fassung des Berichts mit Stand 02-2026 erfolgt die Anpassung an die geänderte Plangrundlage (Stand 08-2025, Entwurf).

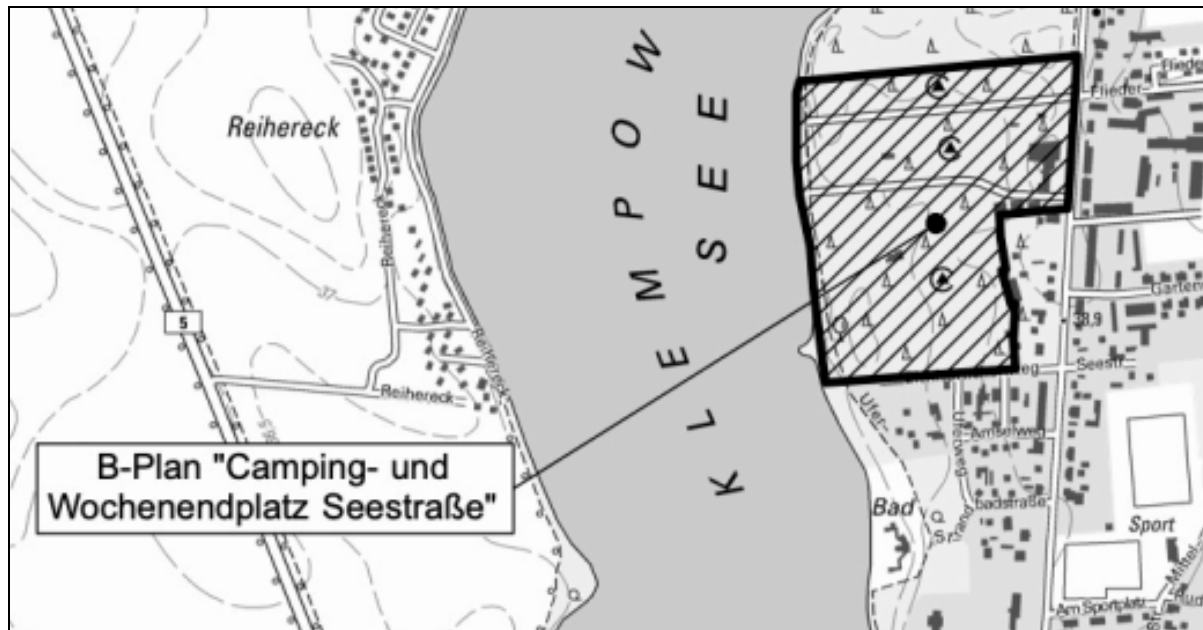


Abbildung 1: Übersicht / Lage des B-Plangebietes (Quelle: Begründung Plankontor Stadt und Land GmbH)

## 2 Gesetzesgrundlagen

Durch eine am 18.12.2007 in Kraft getretene Änderung der Artenschutzbelange im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gelten Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 i.V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG für zulässige Vorhaben für europäische Vogelarten und Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie („europarechtlich geschützte Arten“). Das geplante Vorhaben ist somit hinsichtlich Vorkommen und Gefährdung von europarechtlich geschützten Arten sowie allen streng geschützten Tier- und Pflanzenarten zu überprüfen. Folgende Gesetzesgrundlagen bzw. Richtlinien dienen als Grundlage für den vorliegenden Fachbeitrag:

1. Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409EWG) zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 807/2003 des Rates vom 14.04.2003 (Vogelschutzrichtlinie)
2. Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie), ABl. EG Nr. L 206, S. 7, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 29. September 2003 (Abl. EU Nr. L 284 S. 1). Seit dem 01.01.2007 in konsolidierter Fassung vorliegend.
3. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542). Zuletzt geändert durch Art. 48 G v. 23.10.2024.
4. Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 17]).

Ziel der artenschutzrechtlichen Prüfung ist es primär, ob das geplante Vorhaben bzw. die dem Vorhaben vorbereitenden Handlungen geeignet sind, den o.g. Arten gegenüber Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG auszulösen. Weiterhin erfolgt eine Ableitung von ggf. notwendigen artenschutzrechtlichen Maßnahmen.

### 3 Kurzbeschreibung des Vorhabens

Stand der Planung: August 2025

#### Planungskonzeption / Betrachtungsgebiet Artenschutz

Die Planungshistorie und genaue Planungskonzeption ist der Begründung zum B-Plan zu entnehmen (Plankontor Stadt und Land GmbH).

Die Entwurfsplanung für den Bebauungsplan "Camping- und Wochenendplatz Seestraße" sieht vor, als Art der baulichen Nutzung insgesamt 7 Baufelder (BF) als Sondergebiete (SO) gem. § 10 BauNVO festzusetzen. Diese SO-Gebiete erhalten unterschiedliche Zweckbestimmungen, basierend auf der aktuellen oder geplanten Nutzung in diesen Bereichen:

- Baufeld 1 SO „Wochenendhausplätze“
- Baufeld 2.1 SO „Campingplatz“
- Baufeld 2.2 SO „Entsorgungsanlagen, Betriebshof“
- Baufeld 2.3 SO „Service- und Gastronomieeinrichtungen, Betriebswohnungen“
- Baufeld 3 SO „Wochenendhausplätze“
- Baufeld 4 SO „Wochenendhaus“
- Baufeld 5 SO „Freizeitanlagen, Indooranlagen“

Darüber hinaus wird eine im Nordosten vorhandene Wohnnutzung als allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Da diese Nutzung an drei Seiten vom Campingplatz umschlossen ist, ist dieser Bereich Bestandteil des B-Plan-Geltungsbereich.

- Baufeld 6 Allgemeines Wohngebiet

#### Baumfällungen

Voraussichtlich gehen 19 Bäume verloren (5 im BF 5 und 14 in der öffentlichen Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Bereich), deren Verlust im Rahmen der B-Plan-Aufstellung betrachtet wird.

Gegenüber dem Vorentwurf erfolgten folgende Änderungen:

- Festsetzung einer privaten Grünfläche im westlichen Teil des B-Plangebiets im Bereich der Uferfreihaltezone von 25 m.
- Integrierung altes Baufeld 5.2 und Teilfläche von 5.1 in Baufeld 3.
- Geringe Verkleinerung des jetzigen Baufeldes 5.
- Verkleinerung der Baugrenze im jetzigen Baufeld 5.
- Teilweise Anpassung der Nummerierung und Bezeichnung der Baufelder.

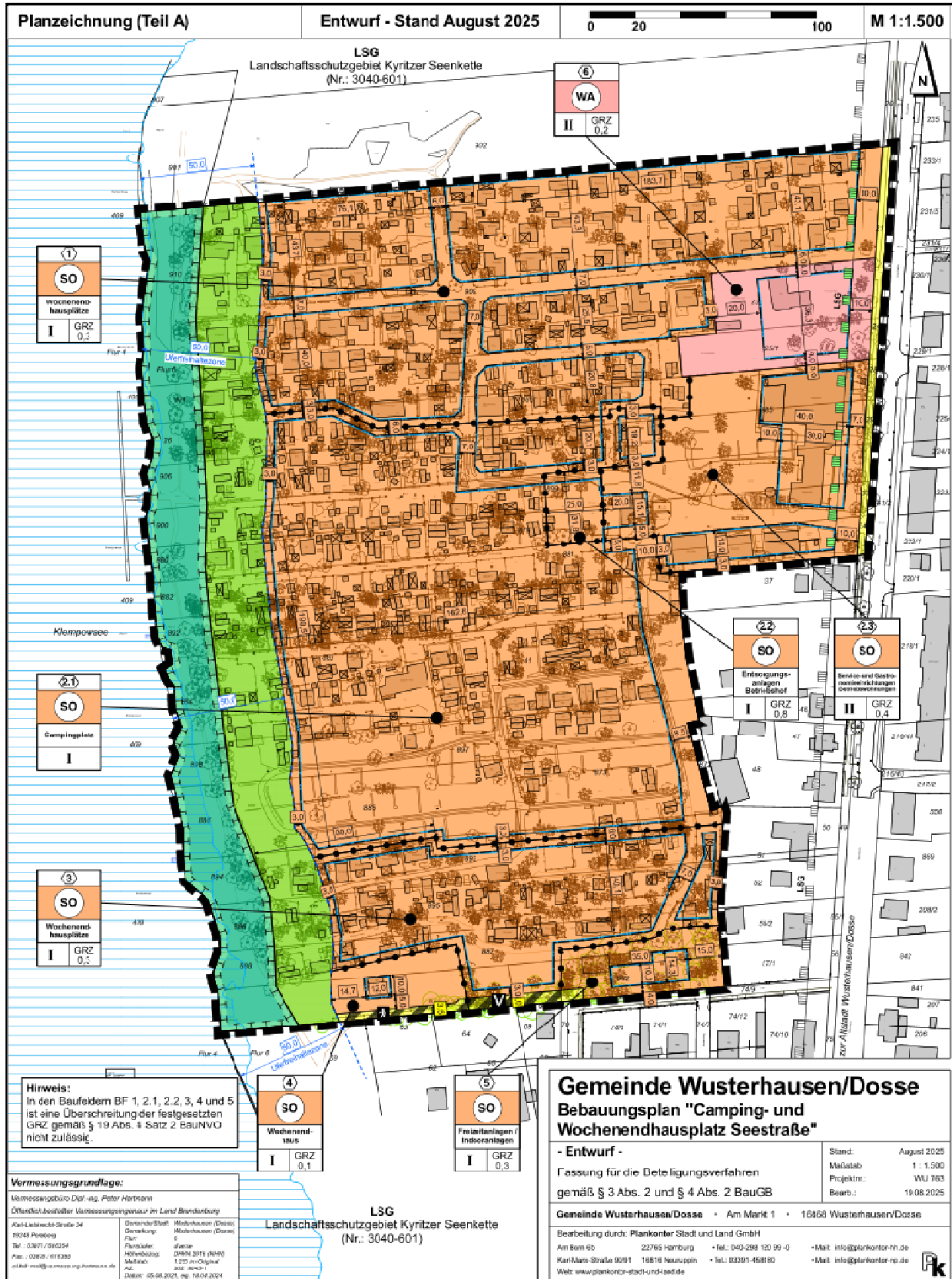


Abbildung 2: B-Plangebiet (PLANKONTOR STADT UND LAND GMBH, Stand Entwurf 08-2025)

## **4 Habitatbedingungen und Abschichtung relevantes Artenspektrum**

### **4.1 Beschreibung der Habitatbedingungen**

(Begründung, Plankontor Stadt und Land GmbH)

Das gesamte Plangebiet wird zur Freizeit- und Urlaubsgestaltung genutzt und stellt sich im nördlichen und südlichen Bereich als Wochenendhausplatz mit zum Teil auch saisonübergreifend genutzten Mobilheimen und kleinen Bungalows dar. Im zentralen Bereich befindet sich der Campingplatz mit Stellplätzen für Wohnmobile, Wohnwagen und Zelte sowie der dazugehörigen Infrastruktur wie Sanitärgebäude. Im Osten an der Seestraße befindet sich der Eingangsbereich zum Campingplatz mit entsprechenden Gebäuden, die unter anderem die Rezeption, sanitäre Einrichtungen, gastronomische Angebote und ein Fitnessstudio beherbergen. Insgesamt ist das Gelände als Campingplatz mit Gehölzen (PCB - 10182) zu kartieren. Der Gehölzbestand besteht aus Nadel- und Laubbäumen, wobei die Hauptbaumart die Kiefer ist.

Die vorhandenen Erschließungswege sind größtenteils unbefestigt. Im Bereich des Baufeldes 3 sind in Teilen Spurbahnen aus Rasengittersteinen verlegt worden und somit Teilversiegelungen vorhanden. Vollversiegelte Wegeflächen befinden sich hauptsächlich im östlichen Eingangsbereich zum Campingplatz sowie im direkten Umfeld der saisonübergreifend genutzten Bungalows, Mobilheimen und Wohnwagen.

Eine etwa 25 m breite Grünfläche entlang des westlich an das Plangebiet anschließenden Klempowsees (SG – 02100) gehört nicht zum Campingplatzgelände. Hier verläuft ein unbefestigter Uferweg, über den das Seeufer erlebbar und der vorhandene Bootssteg erreichbar ist. In diesem Bereich ist ein standorttypischer Gehölzsaum an Gewässern (BG – 07190) anzutreffen.

Im Norden schließt ein Nadel-Laubmischbestand mit der Hauptbaumart Kiefer (WL – 08680) an das Plangebiet an.

### **4.2 Festlegung des Untersuchungsrahmens**

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung erfolgte mit Datum 29.02.2024 von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises OPR folgende Aussage zum notwendigen faunistischen Untersuchungsrahmen:

*Baumbrüter, Gebüsch- und Höhlenbrüter sowie Gebäudebrüter. Relevante Baumbestände sollten auch auf Fledermausvorkommen untersucht werden. Für die Zauneidechse ist zumindest eine Habitatpotenzialanalyse durchzuführen.*

Für das vorliegende Vorhaben erfolgte demnach eine vollumfängliche Aufnahme der Brutvogelfauna. Weiterhin wurden die Habitatbedingungen des Campingplatzes für Fledermäuse sowie Reptilien – Zauneidechse bewertet.

## 5 Faunistische Untersuchungen

### 5.1 Erfassung der Brutvögel 2024

#### Methodik

##### *Untersuchungsraum*

Das Untersuchungsgebiet (UG) umfasste die baum- und gehölzbestandenen Flächen des Campingplatzes einschließlich der angrenzenden Areale mit Wald- und Siedlungsflächen. Der Klempowsee bzw. seine Uferzone wurde überblickshaft mit erfasst, jedoch nur vom Land aus und unvollständig.

##### *Untersuchungstermine*

Das UG wurde nach den Vorgaben der *Revierkartierungsmethode*<sup>1</sup> und den Angaben aus SÜDBECK et al. (2005)<sup>2</sup> mehrmals begangen.

Tabelle 1: Termine / Witterungsverhältnisse Erfassung der Brutvögel

Datum	Uhrzeit	Inhalt der Begehung	Wetter
12.04.2024	06.30 – 08.00 Uhr	Brutvogelkartierung, Spechterfassung	Bedeckt, 13 °C, Wind schwach
23.04.2024	06.30 – 08.30 Uhr	Brutvogelkartierung	Sonne, 0-3 °C, schwacher Wind
11.05.2024	05.45 – 07.15 Uhr	Brutvogelkartierung	Bedeckt, 11 °C, kein Wind
06.06.2024	06.00 – 08.00 Uhr	Brutvogelkartierung	Sonne, einzelne Wolken, 12-13 °C, kein Wind
24.06.2024	05.30 – 07.30 Uhr	Brutvogelkartierung	Sonne, 13-15 °C, kein Wind
24.06.2024	22.00 – 23.30 Uhr	Eulenkontrolle	klar, heiter, 19-17 °C, kein Wind
09.07.2024	05.30 – 07.00 Uhr	Brutvogelkartierung	Wolken, 17 °C, kein Wind

Bei den Morgenkartierungen wurde auf das Verhören der Gesänge sowie auf Sichtbeobachtungen von revier- und brutanzeigendem Verhalten der Vögel geachtet. Als potentielle *Brutvögel*, d.h. Individuen, die voraussichtlich im angetroffenen Raum zur Brut schreiten, wurden gewertet, wenn zumindest eine der folgenden Verhaltensweisen der Vögel registriert wurde:

- zweimalige Feststellung eines singenden Männchens an einem Ort
- Warnverhalten
- Futter- / Nistmaterialtragende Alttiere
- Befliegen eines Nestes / Höhle
- gesehene Jungvögel

---

<sup>1</sup> BIBBY, COLIN J. (1995): Methoden der Feldornithologie: Bestandserfassung in der Praxis. Neumann. Radebeul.

<sup>2</sup> Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Weiterhin wurden Arten, bei denen die angegebenen Kriterien nicht beobachtet werden konnten, die sich aber am geeigneten Brutort aufhielten, als *Brutzeitfeststellung* gewertet.

Eine Abend- / Nachtbegehung erfolgte am 24.06. zur möglichen Feststellung von Eulenarten auf der Vorhabenfläche. Eine entsprechende Erfassung im zeitigen Frühjahr konnte aufgrund der späten Auftragsvergabe nicht durchgeführt werden.

### **Ergebnisse**

Im Weiteren erfolgt die tabellarische Auflistung aller 2024 festgestellten Vogelarten. Es werden sowohl die potentiell brütenden als auch die lediglich zur Nahrungssuche das UG nutzenden Arten benannt.

In der folgenden Tabelle wird neben den Artnamen, dem Artkürzel sowie dem Status der Vogelart eine Zuordnung zu den europäischen Schutzkategorien der EU-Vogelschutzrichtlinie, Anhang I<sup>3</sup> vorgenommen. Des Weiteren erfolgt ein Abgleich der vorgefundenen Arten mit den Angaben der Bundesartenschutzverordnung<sup>4</sup> und der Roten Liste des Bundeslandes Brandenburg<sup>5</sup>.

Eine grafische Darstellung der Untersuchungsergebnisse stellt Anlage 1 heraus.

---

<sup>3</sup> Richtlinie des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG).

<sup>4</sup> Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (16.05.2005).

<sup>5</sup> Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg. Heft 4, 2019.

Tabelle 2: Brutvogelarten Bebauungsplan „Campingplatz und Wochenendplatz Seestraße“ (2024)

Art - deutsch	Art - wissenschaftlich	Status UG	Kürzel in Karte	Eintrag EU-VR Anhang I	Schutzstatus BNatSchG (b / s)	BArtSchV	RL-Bbg. (2019)	Bemerkung
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	B	Hbt		b			Brutvogel mit mind. 1 Brutpaar; kein Bezug zur VHF
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	BN	Grr		b		V	Kleine Brutkolonie am nordöstlichen Rand des B-Plangebiets bzw. angrenzend; 4-5 besetzte Nester
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	NG, ÜF	Sm	x	b / s			Nur 1 Beobachtung am westlichen Seeufer; vom Turmfalke attackiert
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	BN	Tf		b / s		3	1 BP auf dem Gelände des Campingplatzes; Nest vermutl. in Krähenest; Nachweis über Balz- und Revierverhalten sowie von Altvögeln gefütterte 2 flügge Jungvögel (24.06.24)
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	BN, B	Rt		b			Häufiger Brutvogel des Campingsplatzes und angrenzend; mind. 18 Rev. im UG
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	B	Tüt		b			3 Rev. Campingplatz; 1 weiteres Seestr. angrenzend
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	BZF	Ku		b			1 Rev. Uferbereich Klempowsee
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	BN	Wo		b / s			2 Rev. Campingplatz; Nachweis über rufende Jungvögel am 24.06.; 1 Rev. südl. zentral (4-5 juv. + 1 ad.); 1 weiteres nördliche Grenze B-Plangebiet (2 juv.)

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) zum Bebauungsplan „Campingplatz und Wochenendplatz Seestraße“  
Gemeinde Wusterhausen / Dosse, Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Art - deutsch	Art - wissenschaftlich	Status UG	Kürzel in Karte	Eintrag EU-VR Anhang I	Schutz-status BNatSchG (b / s)	BArtSchV	RL-Bbg. (2019)	Bemerkung
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	B, NG	Ms		b			Brutvogel der angrenzenden Siedlungen; NG über Klempowsee
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	B, NG	Gsp		b / s	+		1 Rev. Waldflächen Ufer Klempowsee
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	B	Bsp		b			5 Rev. verteilt über UG; Campingplatz und Wald angrenzend; Nachweis über Revierrufe u. Balz
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	B	Bst		b			1 Rev. Eingangsbereich Campingplatz
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	B	Zk		b			8 Rev. Campingplatz und Wald angrenzend
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	B	Ro		b			8 Rev. Campingplatz und Wald angrenzend
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	B	Na		b			5 Rev. Campingplatz und westlicher Uferstreifen
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	BN, B	Hrs		b			1 BN in Nistkasten, weitere Rev. verteilt über Campingplatz
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	B	Grs		b			5 Rev. Campingplatz
Amsel	<i>Turdus merula</i>	BN, B	Am		b			10 Rev. Campingplatz und westlicher Uferstreifen
Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	B	Drs		b / s	+		Mind. 1 Rev. Röhrichtstreifen Klempowsee
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	B	Kg		b			1 sM Campingplatz zentral
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	B	Mg		b			6 Rev. Campingplatz und

Art - deutsch	Art - wissenschaftlich	Status UG	Kürzel in Karte	Eintrag EU-VR Anhang I	Schutz-status BNatSchG (b / s)	BArtSchV	RL-Bbg. (2019)	Bemerkung
								angrenzend
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	B	Zi		b			6 Rev. Baumbestand Campingplatz und angrenzend
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	B	Fi		b			2 Rev. Baumbestand Campingplatz und angrenzend
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	B	Sgh		b			4 Rev. Nadelbaumbestand Campingplatz und angrenzend
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	B	Ts		b			8 Rev. Campingplatz und Wald angrenzend
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	BN	Bm		b			1 BN in Nistkasten nordöstlicher Campingplatz
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	B	Km		b			6 Rev., oft in Nistkästen
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	B	Kl		b			5 Rev. Campingplatz und Wald angrenzend
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	B	Gbl		b			3 Rev. Campingplatz und Wald angrenzend
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	B	Pi		b			1 Rev. nördliche Waldflächen
Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>	BN, B, NG	Nk		b			Mind. 5 Rev. verteilt über Campingplatz; Nester oft in Kiefern
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	BN	S		b			Mind. 4 Rev. im UG
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	BN, B	Hsp		b			Mind. 3 Rev. im UG; Brutvogel in Nistkästen
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	Bu		b			6 Rev. Campingplatz und Wald angrenzend

Art - deutsch	Art - wissenschaftlich	Status UG	Kürzel in Karte	Eintrag EU-VR Anhang I	Schutz-status BNatSchG (b / s)	BArtSchV	RL-Bbg. (2019)	Bemerkung
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	B	Gi		b		V	1 Rev. Nordosten des UG; 1 weiteres Rev. Baumbestand Zufahrt
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	B	Gf		b			4 Rev. Campingplatz
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	B	Sti		b			1 sM bei Zufahrt
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	BZF	Hä		b			1 sM westlicher Campingplatz; nur 1 Feststellung

Legende Tabelle 2:

EU-VR Anhang I	EU-Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG), Anhang I
Schutz BNatSchG	Schutz BNatSchG; b = besonders geschützt; s = streng geschützt
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung + streng geschützte Arten
RL-Bbg	Rote Liste Brandenburg 2019 (1 = Vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste)
BN	Brutnachweis
B, BP	Gesangsrevier / Brutvogel, Brutpaar
BZF	Brutzeitfeststellung
NG	Nahrungsgast
Dz./ Üf	durchziehend, Überflug
Rev. / VHF	Brutrevier / Vorhabenfläche
sM, rM	singendes, rufendes Männchen

### Zusammenfassung der Tabelle 2:

Im Ergebnis der Erfassungen konnten insgesamt **38 Vogelarten** innerhalb des Untersuchungsgebietes bzw. daran angrenzend nachgewiesen werden.

Mit dem Schwarzmilan wurde eine Art nachgewiesen, die im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt ist.

Als festgestellte Arten, die in der Bundesartenschutzverordnung als *streng geschützte Art* eingestuft sind, konnten Grünspecht und Drosselrohrsänger nachgewiesen werden.

In der Roten Liste Brandenburgs (2019) werden für das untersuchte Gebiet insgesamt 3 Arten in den Kategorien 3 – gefährdet (Turmfalke) bzw. V – Vorwarnstufe (Graureiher und Girlitz) geführt. Alle drei Arten brüten auf dem Campingplatz bzw. direkt angrenzend.

Die Lage der einzelnen Revierstandorte ist der Anlage 1 zu entnehmen.

### Habitatbeschreibung / Bewertung des festgestellten Brutvorkommens

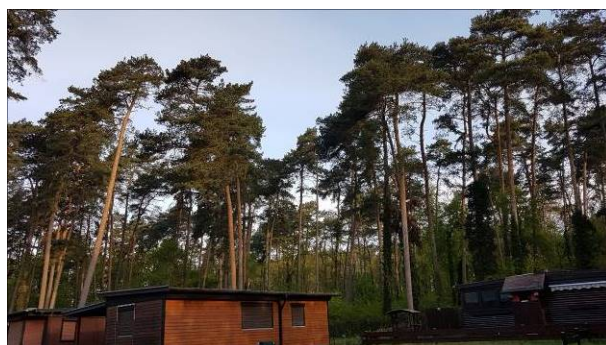
Das festgestellte Brutvorkommen lässt sich wie folgt zusammenfassen bzw. beschreiben:

- Campingplatz wird aus meist schütterem Altkiefer- und Birkenbestand mit abschnittsweise festen Bungalows und einzelnen Freiflächen für Zelte o.ä. geprägt.
- Im Bereich der festen Bungalows oft mit Nistkästen und Strauch- / Efeubestand. Somit vergleichsweise strukturreich für höhlen- und gebüschbrütende Vogelarten
- Im Süden Gehege für Kleintierhaltung, umgeben mit Laubbäumen (kein Altbestand mit Höhlungen; nur hier ggf. Entnahme von Bäumen)
- Brutvorkommen überwiegend kommun geprägt, wenngleich z.T. in höherer Dichte vorkommend (z.B. Ringeltaube, Trauerschnäpper, Zaunkönig, Buntspecht)
- Im Altkieferbestand zahlreiche Krähenester, die auch von weiteren Arten genutzt werden (Turmfalke, Waldohreule)
- Angrenzend am Klempowsee sowie nördlich strukturreiche Laubwaldbestände
- Klempowsee mit abschnittsweise Röhrichtbestand

### Fotodokumentation



Beispielfoto für waldartig geprägten Campingplatz hier mit meist Dauercamping



Altkiefernbestand im Nordteil des UG



Strukturreiche Kiefer mit Efeu; Brutplatz u.a. Amsel



Beispiel für zahlreiche Krähenester in Altkiefern



Zahlreiche Nistkästen bei Dauercampers (hier Westteil an einer Buche Nähe Klempowsee)



Heckenbestand um Dauercampingplätze



Südliche Flächen des Kleintierzoos; Baumbestand ohne Höhlungen oder Nester / Horste

## **5.2 Habiatbewertung zu weiteren Artengruppen**

### **5.2.1 Fledermäuse**

#### **Methodik**

Untersuchung / Inaugenscheinnahme von Bäumen und Gebäuden / Bungalows des Campingplatzes. Gebäudeuntersuchung je nach Zugänglichkeit von allen Seiten, jedoch nicht im Innenbereich. Bewertung hinsichtlich möglicher Habitatelemente für Fledermäuse. Zum Teil Einsatz einer Taschenlampe.

#### **Ergebnisse**

Folgende Ergebnisse liegen vor:

- Insbesondere im Nordteil (Berliner Allee, SO Baufeld 1) und teilweise im Südteil (Eichenweg, Baufeld 3) wurden Bungalows, teilweise mit Schuppen festgestellt, die ein Potential für Fledermäuse (Sommer- / Zwischenquartier) bieten. Die Gebäude, teilweise leerstehend, oft jedoch zumindest zeitweise genutzt, zeigten Verschalungen, Fensterläden oder Jalousiekästen, die für die genannten Quartiere geeignet sein können.
- Direkte Nachweise von Tieren über Sichtungen oder Kotpuren, Nahrungsreste gelangen nicht.
- Eine Frostfreiheit der Gebäude liegt nicht vor, so dass Winterquartiere ausgeschlossen werden können.
- Im Bereich der im zentralen bis südlichen Abschnitte des Platzes vorhandenen Wohnwagen (genutzte Dauerplätze) wird das Potential für Fledermäuse mit gering bewertet.
- Der Baumbestand des Campingplatzes ist geprägt durch zahlreiche Altbäume der Arten Kiefer, Birke, z.T. auch Buche und Eiche im Randbereich. Höhlungen wurden nur ausnahmsweise festgestellt, jedoch lässt der vergleichsweise hohe Anteil der Feststellungen von Höhlenbrütern wie z.B. des Buntspechtes Höhlungen vermuten, die auch durch Fledermäuse nutzbar sein können. Fällungen von Altbäumen sind jedoch im Rahmen des Vorhabens nicht vorgesehen.
- Die Bäume SO 5 im Südteil des B-Plangebiets, die ggf. durch Fällungen betroffen sind, zeigten keine artspezifisch geeigneten Strukturen für Fledermäuse.

**Fazit:** Bei Rück- oder Umbau von Bungalows / Wochenendhäusern sind somit Schutzvorkehrungen bzw. Bauzeitenregelungen anzuwenden (vgl. Kap. 6.2 und 7).

#### **Fotodokumentation**



Beispiel Bungalow Nordteil mit Verschalungen als mögliche Quartierplätze für Fledermäuse



Bungalow Nordteil, hier mit Quartiermöglichkeit im Bereich eines Jalousiekastens

### **5.2.2 Reptilien - Zauneidechse**

Als potentiell geeignete Reptilienart kommt nur die *Zauneidechse* als streng geschützte Art in Betracht.

#### **Methodik**

Bei den Begehungen zur Aufnahme der Brutvogelfauna, jedoch auch zu gesonderten Terminen, wurden die Flächen des B-Plangebiets hinsichtlich potentieller Habitatelemente begutachtet. Darüber hinaus wurden Bewohner angesprochen und nach eigenen Beobachtungen von Eidechsen befragt.

#### **Lebensraumsanspruch Zauneidechse**

Bedingung für ein Auftreten der ursprünglich in den Waldsteppen des Schwarzmeer-Gebietes beheimateten Art ist das Vorhandensein von geeigneten und ausreichend erwärmbaren Plätzen zur Eiablage. Nur durch die Erwärmung der Sonne kann der Schlupf der jungen Eidechsen der Art erfolgen. Als Eiablageplatz werden meist vegetationsfreie Bodenstellen mit grabbaren Substraten oder o.ä. gewählt. Auch die adulten Tiere decken ihren hohen Wärmebedarf durch ausgedehntes Sonnenbaden an meist vertikalen Strukturen wie Steinen oder Holzstapeln. Für die Überwinterung sind frostfreie Spalten oder Höhlungen notwendig.

#### **Ergebnisse**

##### **Habitatbedingungen im Vorhabengebiet**

Der überwiegende Teil des Campingplatzes zeigt keine geeigneten Habitatbedingungen für die Zauneidechse. Überwiegend liegen ungünstige Beschattungen durch den Baum- / Gehölzbestand vor. Auch die intensive Nutzung mit meist teilversiegelten Stellflächen sowie Scherrasen bieten der Art keine geeigneten Habitatbedingungen an. Die Befragung einzelner Anwohner ergab ebenfalls keine Hinweise auf ein Vorkommen.

Im Nordosten des B-Plangebiets konnten jedoch teilbesonnte Abschnitte (ca. 50 x 50 m) festgestellt werden, die in Kombination mit sandigen Ruderalflächen von zurückgebauten Bungalows sowie trockenen Bracheflächen mögliche Habitate für die Reptilienart anbieten (s. Abb. 3).

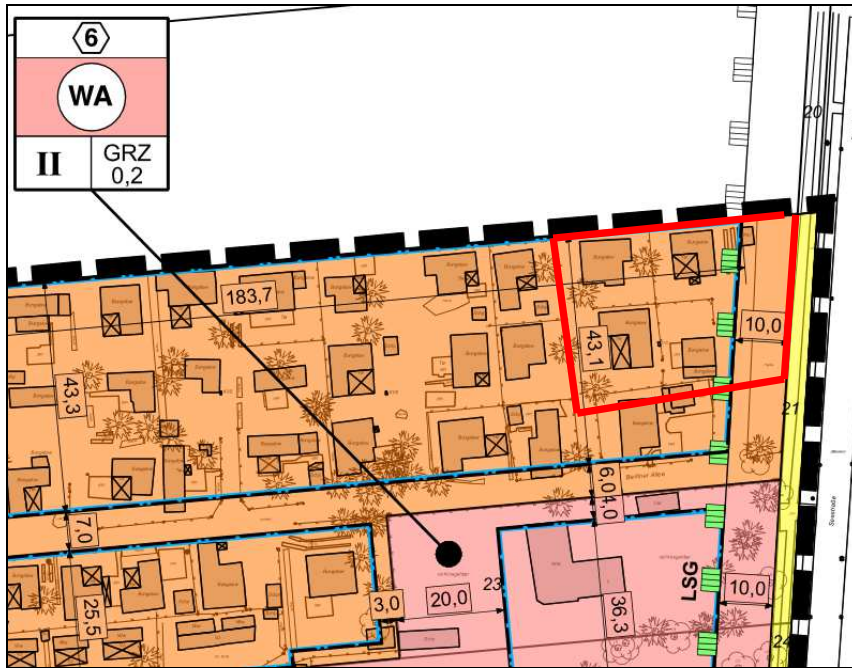


Abbildung 3: UG Zauneidechse im NO des B-Plangebiets (Kartengrundlage Plankontor, verändert)



Untersuchte Ruderalflächen mit Potential für die Zauneidechse

Hier erfolgten nähere Untersuchungen im Jahr 2024 zu folgenden Terminen:

Untersuchungsumfang Flächen Nordost 2024

Die besagten Teilflächen im Nordosten wurden bei warmer, sonnenreicher Witterung zu folgenden Terminen intensiv abgesucht:

Tabelle 3: Termine / Witterung Erfassung Reptilien -Teilplangebiet Nordost

Datum	Uhrzeit	Inhalt der Begehung	Wetter
30.04.2024	13.00 – 14.00 Uhr	Absuchen von Sonnenbadeplätzen und Verstecken, Absuchen nach Jungtieren (27.08.)	Sonne, einzelne Wolken, 21 - 24°C, Wind 2-3 (O)
09.05.2024	12.00 – 13.00 Uhr		Sonne, 22 °C, Wind schwach (O)
24.06.2024	09.45 – 10.45 Uhr		Sonne, Wolken, 20 °C, kein Wind
27.08.2024	10.00 – 11.00 Uhr		Sonne, 20-23 °C, kein Wind

### **Ergebnisse**

Trotz potentieller Eignung und intensiver Nachsuche konnte kein Individuum der Zauneidechse bzw. eine weitere Reptilienart nachgewiesen werden.

## **6 Artenschutzfachliche Bewertung**

### **6.1 Artengruppe Brutvögel**

Zur Prüfung, ob Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG für europäische Vogelarten gegenüber dem Vorhaben vorliegen (Verlust / Beeinträchtigung von Lebens- und Fortpflanzungsstätten, Störungen) wurden die Erfassungsergebnisse aus dem Frühjahr bis Sommer 2024 zugrunde gelegt.

#### **1. Gebäude- / Höhlenbrüter**

Habitatbedingungen: Folgende höhlenbrütenden Vogelarten wurden innerhalb des UG festgestellt:

*Grünspecht, Buntspecht, Bachstelze, Hausrotschwanz, Gartenrotschwanz, Trauerschnäpper, Blaumeise, Kohlmeise, Kleiber, Gartenbaumläufer, Star, Haussperling*

#### **Eintritt § 44 Abs. 1 BNatSchG**

Die betreffenden für eine Brut genutzten Bäume bzw. Strukturen des Campingplatzes bleiben grundsätzlich erhalten. Die innerhalb des SO 5 ggf. zu fällenden Bäume (vgl. Kap. 3) zeigten keine als Fortpflanzungsstätte geeigneten Höhlungen oder Strukturen.

Viele Arten nutzten Nistkästen, die an Bäumen oder an Gebäuden angebracht waren. Auch hier ist nicht von einem grundsätzlichen Verlust auszugehen.

Sind Standorte von Nistkästen bei einem Abriss, einem Umbau oder einer Fällung betroffen, ist darauf zu achten, dass diese nicht während der Brutperiode (i.d.R. 01.03. bis 31.07.) abgenommen werden.

Ein Verlust von Fortpflanzungsstätten und ein Eintritt gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG liegt somit für Höhlenbrüter bei Beachtung der Auflage nicht vor. Auch die Verbotstatbestände Störung oder Tötung von Einzeltieren (§ 44 Abs.1 Nr. 1. u. 2 BNatSchG) bei Anlage und Betrieb des Vorhabens werden aufgrund des kommunen Charakters der Arten bzw. ihrer Toleranz gegenüber menschlichen Störeinflüssen nicht erwartet.

## **2. Baum- / Gebüschbrüter**

Habitatbedingungen: Es wurden im Bereich von Gehölzbeständen folgende Arten festgestellt:

*Graureiher, Turmfalke, Ringeltaube, Türkentaube, Waldohreule, Zaunkönig, Rotkehlchen, Nachtigall, Amsel, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Zilpzalp, Fitis, Sommergoldhähnchen, Pirol, Nebelkrähe, Buchfink, Girlitz, Grünfink, Stieglitz, Bluthänfling*

Der auf dem Campingplatz vorhandene Gehölzbestand wird durch das Vorhaben nicht anlagen-, bau- oder betriebsbedingt tangiert, so dass für die festgestellten Arten keine Beeinträchtigung zu erwarten ist. Der grundsätzliche Charakter des baum- / gehölzbestandenen Campingplatzes bleibt erhalten. Auch die einzelnen Baumentnahmen im Bereich des beschriebenen SO 5 verändern diesen Charakter und somit die avifaunistische Artenzusammensetzung bzw. Brutvogeldichte nicht.

### **Eintritt § 44 Abs. 1 BNatSchG**

Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kann für die genannten Arten ausgeschlossen werden, da die Gehölzbestände erhalten bleiben. Notwendige Baumfällungen sind außerhalb der Brutzeit (01.03. – 30.09.) durchzuführen (vgl. Kap. 7).

## **3. Freiflächenbrüter / Bodenbrüter**

Nicht festgestellt.

### **6.2 Artengruppe Fledermäuse**

#### **Eintritt § 44 Abs. 1 BNatSchG**

Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kann für die genannte Artengruppe nur im Bereich möglicher Habitatstrukturen der Bungalows / Schuppen des nördlichen (Baufeld 1) bzw. südlichen Plangebiets (Baufeld 3) und generell nur bei einem Umbau / Rückbau eintreten. Werden entsprechende bauliche Maßnahmen im Zeitraum einer Quartiernutzung zwischen Juni und September durchgeführt, können Tiere gestört, getötet oder ein Quartier beseitigt werden. Durch die Einhaltung einer zeitlichen Beschränkung für diese baulichen Arbeiten an diesen Gebäuden kann somit ein Eintritt des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG vermieden werden. Alle baulichen Maßnahmen an den Bungalows / Schuppen (Lage gekennzeichnet in Anlage 1) sind somit nur im Zeitraum 01.10. bis 31.05. eines jeden Jahres zulässig. Weiterhin sind vor einem Abriss oder erheblichem Umbau von Bungalows oder Anbauten vorgezogene Kontrollen durch einen Fledermaus-Sachverständigen durchzuführen.

### **6.3 Artengruppe Reptilien - Zauneidechse**

Aufgrund des Fehlens von Nachweisen liegt eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Art nicht vor.

## **7 Verbotstatbestände und Artenschutzmaßnahmen**

Für das Vorhaben sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu beachten. So bedarf es der Feststellung, ob Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG durch das Vorhaben berührt sind oder ob sich Konflikte durch die Festsetzung von Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung) und/oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.d. § 44 Abs. 5 BNatSchG ausgleichen lassen.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG greift u.a. für alle europäischen Vogelarten und Arten des Anhang IV immer dann, wenn ganze, regelmäßig genutzte Reviere oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren gehen. Weiterhin ist zu prüfen, ob ebenfalls Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Tötungsverbot“) oder § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG („Störungsverbot“) durch das Vorhaben berührt werden.

### **1. Europäische Vogelarten**

Nach Auswertung der Kartierergebnisse zur Artengruppe *Brutvögel* kann festgestellt werden, dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt wird.

#### Tötungsrisiko nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

#### Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Eintritt nur bei Durchführung von Fällungen von Bäumen (SO 5).

#### Lebensstättenschutz nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Eintritt nicht gegeben.

#### Festzulegende Maßnahmen

- Fällmaßnahmen an Bäumen sind grundsätzlich nur im Zeitraum 01.10. bis 28.02. eines jeden Jahres zulässig.
- Nistkästen dürfen nur außerhalb der Brutperiode (Brutperiode i.d.R. 01.03. bis 31.07.) abgenommen werden.

### **2. Fledermäuse**

Einhaltung einer zeitlichen Beschränkung für baulichen Arbeiten (Rückbau / Umbau) an festen Gebäuden und Nebengebäuden. Alle baulichen Maßnahmen an den Bungalows / Schuppen (Lage gekennzeichnet in Anlage 1) sind somit nur im Zeitraum 01.10. bis 31.05. eines jeden Jahres zulässig.

Weiterhin sind vor einem Abriss oder erheblichem Umbau von Bungalows oder Anbauten vorgezogene Kontrollen durch einen Fledermaus-Sachverständigen durchzuführen.

Werden Tiere aufgefunden, sind die Arbeiten einzustellen und die zuständige Naturschutzbehörde ist zu kontaktieren.